

## **Überprüfung von ortsveränderlichen elektrischen Geräten und Betriebsmitteln 2025 in Schulen und nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Börde**

**Vergabe – Nr.: 30.30-027.25-LD.AB**

### **Bieterfragen 1 vom 16.04.2025**

**hiermit stellen wir nachfolgende Bieterfragen bezüglich der DIN VDE 0701 (EN 50678) DIN VDE 0702 (EN 50699):**

Sie regeln in der Ausschreibung nicht, ob die Übertragung der Messwerte vom Messgerät in die Datenbank zur Erstellung des Prüfprotokolls rechtssicher zu erfolgen hat. Dieser essenzielle Prüfschritt kann nicht den Auftragnehmern überantwortet werden. Die Verantwortung verbleibt im Haftungsfall gem. § 278 BGB beim Auftraggeber.

#### **1. Übertragung der Messwerte**

Wird bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, ob die Teilnehmer eine professionelle Prüfsoftware zur Einspeisung von Messwerten nutzen oder die Werte händisch ( und damit rechtswidrig) einfach in Excel-Listen eintragen? **Sind Sie sich der haftungsrechtlichen Konsequenzen bei Berücksichtigung eines Angebotes ohne Nachweis einer professionellen Prüfsoftware bewusst?**  **Die Unzulässigkeit einer solchen Vorgehensweise geht aus der Ausschreibung nicht klar hervor.**

#### **2. Rechtssichere Einzelprotokolle**

Unsere Prüfsoftware erstellt für jedes geprüfte Betriebsmittel ein eigenständiges Prüfprotokoll gemäß den Vorgaben der DGUV, der BetrSichV und der TRBS. Die rechtssichere Einzeldokumentation stellt einen zentralen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Prüfung dar.

Mangels Regelung in Ihrer Ausschreibung, stellt sich die Frage, ob dies beim Zuschlag berücksichtigt wird. Falls nicht: **Auf welcher Grundlage wird die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet, wenn Bieter keine Einzelprotokolle liefern, sondern auf rechtswidrige Sammeldokumentationen (etwa in Excelform) zurückgreifen?**

#### **3. Preis als einziges Zuschlagskriterium**

Die Zuschlagserteilung laut Ihrer Ausschreibung erfolgt ausschließlich auf Basis des Preises. **Wie stellen Sie in diesem Kontext sicher, dass Anbieter, die gesetzliche Mindeststandards unterlaufen – etwa durch den Einsatz von Excel-Listen – nicht allein durch Billigpreise bevorteilt werden?**

Ferner möchten wir die folgenden Fragen stellen:

1. Die DIN VDE 0701 (EN 50678) DIN VDE 0702 (EN 50699) kennt keine Verbundmessungen, somit gehen wir davon aus, dass jedes Gerät/Leitung einzeln geprüft werden muss. Ist dies korrekt?
2. Sind Funktionsprüfungen gefordert?
3. Ist der Einsatz von EuPs (elektrisch unterwiesenen Personen) erlaubt?

4. Welche Zertifizierungen wie z. B. ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018 sind gefordert?

5. Muss vor Abgabe eine Vorortbesichtigung stattfinden?

**Antwort:**

**1. – 3.**

Der Auftraggeber setzt voraus, dass durch den Auftragnehmer Prüfgeräte und Zubehör zur Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte benutzt werden, die für die Prüfung geeignet sind. Die Mess- und Prüfgeräte müssen der jeweils anzuwendenden Norm, z. B. DIN EN 61557 (VDE 0314), entsprechen.

Eine Aufzeichnung über durchgeführte Prüfungen ist zu führen. Inhalt und Gliederung der Aufzeichnung in Form eines Prüfbuches, einer Karteikarte, eines Erfassungsbogens oder einer EDV-unterstützten Dokumentation sind den speziellen Erfordernissen anzupassen.

Die DGUV Informationen 203-049 sowie 203-070 beschreibt, dass die Anwendung von Allgemeinen Prüfprotokollen keineswegs unzulässig ist. Danach kann die Dokumentation der Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel gemäß der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 sowie § 5 der Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschriften 3 und 4) im Allgemeinen Prüfprotokoll erfolgen. Demnach müssen die Aufzeichnungen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Art der Prüfung, Prüfungsumfang, Ergebnis der Prüfung sowie Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person. Nach dieser Vorschrift ist nicht ausdrücklich eine Einzeldokumentation für Wiederholungsprüfungen der Prüflinge vorgeschrieben.

Eine Rechtswidrigkeit bei der Eintragung der geforderten Angaben in eine Prüfliste wird nach v. g. Ausführungen durch den Auftraggeber nicht gesehen.

Die Verwendung einer professionellen Prüfsoftware zur Einspeisung von Messwerten wird bei der Zuschlagserteilung somit nicht berücksichtigt.

Wie oben ausgeführt, ist die Anwendung „Allgemeiner Prüfprotokolle“ nicht unzulässig und es wird seitens des Auftraggebers nicht davon ausgegangen, dass hier durch Auftragnehmer gesetzliche Mindeststandards unterlaufen werden können. Der Preis wird pro Prüfling ermittelt und kann somit als Zuschlagskriterium herangezogen werden.

Weitere Fragen:

1.

Wie Sie richtig angemerkt haben, muss jedes elektrische Gerät, Anschlussleitungen, Verlängerungskabel usw. einer Prüfung unterzogen werden. Ausgenommen sind die im LV beschriebenen Geräte.

2.

Es ist eine Sichtprüfung der einzelnen Prüflinge erforderlich, um augenscheinliche Mängel bzw. äußerlich erkennbare Schäden, z. B. an Anschlussleitungen (einschließlich Steckverbindungen, Biege- und Knickschutz, Gehäuse) auszuschließen. Funktionsproben nach erfolgter Überprüfung sind nicht notwendig.

3.

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem

Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde. (DGUV Vorschriften 3 und 4; VDE 0105-100)

Die Prüfung kann durch befähigte Personen oder durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen nach den Durchführungsanweisungen zu § 5 der Unfallverhütungsvorschrift Wiederholungsprüfungen durchführen. Allerdings ist eine Prüfung allein durch die elektrotechnisch unterwiesene Person aufgrund der Festlegung in der TRBS „Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdung“ nicht möglich. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass in einem Prüfteam (z. B. Elektrofachkraft/elektrotechnisch unterwiesene Person) die elektrotechnisch unterwiesene Person im Rahmen von Wiederholungsprüfungen Tätigkeiten übernimmt und damit die Elektrofachkraft unterstützt.

4.

Laut LV werden keine Zertifizierungen gefordert.

5.

Eine Vor-Ort-Besichtigung ist nicht erforderlich. Da der Prüftermin im Vorfeld mit der Schule/Einrichtung abzustimmen ist, wird am Tag der Prüfung ein Mitarbeiter/Hausmeister vor Ort sein und die Einweisung vornehmen.